Die übrigen Bestimmungen des Steueranpassungsgesetzes, mit Ausnahme des Abschnittes 3 (Verlängerung der Anzeigepflicht auf Grund des Volksverratgesetzes), der unter "Vermischtes" in der vorliegenden Nummer besonders behandelt wird, beschäftigen sich beinahe ausschließlich mit der Änderung verwaltungstechnischer Vorschriften. Eine Besprechung dieser Paragraphen erübrigt sich also an dieser Stelle.

In Kraft treten die neuen Gesetzesbestimmungen mit dem 1. Januar 1935. Lediglich der § 1 über die Auslegung der Steuergesetze hat sofortige Wirkung. R. Apelt.

Sprechsaal*)

Das äußere Federende von Großuhr- und Grammophonfedern

Leider kommt es auch bei neuen Wanduhren des öfteren vor, daß die Werke auseinandergenommen werden müssen, weil die Federaufhängung abgerissen ist. In der Regel wird man dann finden, daß eine solche Feder mit einem extra großen Loch versehen war, vielleicht auch noch von unzweckmäßiger Form. Das Federende wird dadurch zu sehr geschwächt und reißt an der am meisten geschwächten Stelle aus.

Es ist dringend erwünscht, daß die Fabrikanten auf diesen Umstand achten und dafür sorgen, daß die Löcher in den Federn

nicht größer sind, als es unbedingt nötig ist.

Bei Grammophonen kommen nun aber noch unvergleichlich viel mehr Federbrüche vor als bei den Uhren. Man kommt hier zu der Frage, ob das Ende einer starken Zugfeder vor Ingebrauchnahme ein kürzeres oder längeres Stück ausgeglüht oder nur angelassen werden soll.

Bei einem Grammophon, bei dem ich dauernd Federbrüche zu verzeichnen hatte, habe ich das Federende ein etwas längeres Stück ausgeglüht, und seit dieser Zeit brauchte die Feder nicht mehr erneuert zu werden. Es wäre interessant, wenn auch andere Kollegen ihre Erfahrungen auf diesem Gebiete mitteilen würden.

Wie wäre es, wenn auch für die Großuhrfedern ein Federzaum eingeführt würde, wie er bei Taschenuhren üblich ist, wobei die Feder an ihrem Ende zu einem kurzen Haken umgebogen und ein Zwischenstück eingelegt wird, so wie es in dieser Zeitschrift in der letzten Zeit mehrfach erörtert wurde? Vielleicht ist das Verfahren für große Federn nicht ohne weiteres zu übernehmen, sondern es müßten für diesen Zweck geeignete Formen gefunden werden. Vielleicht können sich die Fabrikanten mit dieser Angelegenheit einmal beschäftigen, oder vielleicht kann auch ein Kollege schon etwas über Erfahrungen auf diesem Gebiete mitteilen. W. S.

*) Für die Veröffentlichungen im "Sprechsaal" übernimmt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Vermischtes

Dienstordnung für den Lehrlingswart der Innung

Für den Treuhänderbezirk im Industriegebiet des Westens haben die zuständigen Handwerkskammern folgende Dienstordnung für den Lehrlingswart der Innungen herausgegeben: "Der Lehrlingswart der Innung hat ein besonders verantwortungsvolles Amt, das er im Einvernehmen mit dem Obermeister ausübt. Ihm obliegt die berufliche Betreuung der Lehrlinge. Er ist sowohl väterlicher Berater der Lehrlinge als auch Vertrauensmann der Lehrmeister. Er arbeitet Hand in Hand mit dem Gesellenwart und pflegt die Beziehungen zur Berufsschule sowie zur Deutschen Arbeitsfront. Insbesondere hat er folgende Aufgaben durchzuführen:

 als Beauftragter der Innung gemäß § 29 der Satzung die Arbeits- und Wohnunterkünfte der Lehrlinge zu überwachen;
im Interesse der berufsständischen Erziehung und Bildung

der Lehrlinge in der Freizeit Veranstaltungen zu treffen (Lehrlingsabende, Ausflüge usw.);

3. durch Kontrolle die Durchführung der gesamten Vorschriften

zur Regelung des Lehrlingswesens der Handwerkskammer und der Innungen zu überwachen und für Beseitigung von Mißständen Sorge zu tragen; diese Kontrolle hat sich insbesondere zu erstrecken auf: a) Nachweis der Befähigung zur Ausbildung von Lehrlingen;

h) die Innehaltung der Höchetzahlvorschriften:

b) die Innehaltung der Höchstzahlvorschriften;

c) die Anmeldung der Lehrlinge zur Lehrlingsrolle und den Abschluß der Lehrverträge;

d) Gewährung der Entschädigung und des Urlaubs;
e) Vorhandensein der Arbeitsbücher;

die Vorbereitung zur Eignungs-, Zwischen- und Gesellenprüfung durchzuführen, an ihnen teilzunehmen und ihre Durchführung zu überwachen;
die feierliche Freisprechung der Lehrlinge nach beendeter

Lehrzeit vorzubereiten;

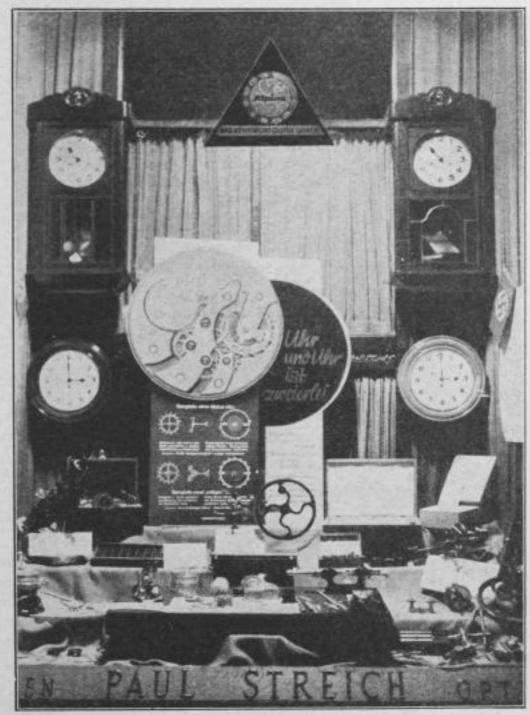
6. die Führung der Lehrlingsrolle zu überwachen."

Uhrmacher-Schaufenster zum "Tage des deutschen Handwerks"

Schon in Nr. 46 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung sind einige vortreffliche Schaufenster, die von Kollegen zu dem "Tage des deutschen Handwerks" am 28. Oktober hergerichtet waren, abgebildet und beschrieben worden. Zwei weitere ausgezeichnete Werkzeug-Schaufenster geben wir heute wieder.

Kollege Paul Streich in Wangerin (Bez. Stettin) hatte als wirksamen Blickfang auf der Rückwand des Schausensters ein großes Modell eines Taschenuhrwerkes mit dem Leitwort "Uhr und Uhr ist zweierlei" angebracht. Recht glücklich ist es, daß diese Worte, die den Kern des ganzen Qualitätsproblems in leicht behaltbarer Form ausdrücken, in einem schwarzen Halbkreise stehen, der wie der scharfe Schatten des großen Uhrmodells

wirkt. Darunter sehen wir auf einer Tafel die Hemmungsteile einer hochwertigen Uhr und einer billigen Uhr mit entsprechenden aufklärenden Beschriftungen gegenübergestellt. Im unteren Teile



Werkzeug - Schaufenster des Uhren-, Goldwaren- und optischen Geschäftes Paul Streich, Wangerin

des Schaufensters wurden mancherlei Uhrmacher-Werkzeuge und -Maschinen sowie Werkzeuge des optischen Fachgeschäftes gezeigt. Die Abbildung läßt leider nur einen Teil dieser Geräte erkennen, so Drehstuhl, Hammer, Bürsten, Feile, Lupe, Benzindose, Brillenglas-Schneidemaschine und Scheitelbrechwertmesser.

